



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Geflügelpest: Hysterie nicht angebracht. Verhältnismäßige und konsequent risikoorientierte Anwendung von Schutzmaßnahmen nach der Geflügelpest-Verordnung sicherstellen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die erforderlichen Vorkehrungen für eine derzeit und künftig ausnahmslos verhältnismäßige und konsequent risikoorientierte Anwendung der in der Geflügelpest-Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpestverdachtsfällen in Sachsen-Anhalt zu treffen und hierzu insbesondere:

- I. ausführlich im Rahmen eines Berichtes darzulegen, wie sie die aktuellen Risikoeinschätzungen des Bundesforschungsinstitutes für Tiergesundheit, Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), bewertet und hierbei insbesondere die ihr vorliegenden Erkenntnisse darüber darzustellen,
 1. inwiefern es eine Ko-Evolution und Ko-Existenz zwischen Vögeln und Grippeviren gibt und inwiefern diese als problematisch bzw. als umfangreiches „Seuchengeschehen“ zu bewerten ist,
 2. inwiefern bei den jeweils verendeten Wildvögeln und gehaltenen Vögeln das Virus als die alleinige Ursache für den Tod des Vogels nachgewiesen ist,
 3. inwiefern es zu nachweislichen Übertragungen von HPAI (sogenannte hochpathogene Geflügelgrippeviren) von Wild- auf Hausgeflügel gekommen ist,
 4. inwiefern der Befund, dass es immer wieder zu Vogelgrippefällen in geschlossenen Großanlagen kommt, ein Indiz dafür ist, dass HPAI innerhalb der Geflügelwirtschaft zirkuliert und dort die in großer Dichte gehaltenen und deshalb anfälligeren Vögel (bspw. zusätzliche bakterielle Infektionen und die verminderte allgemeine Abwehrlage einer Population) befällt oder inwiefern dieser Befund widerlegt werden kann,
 5. inwiefern Austräge von HPAI-Viren aus der Geflügelindustrie in Wildvogelpopulationen wirksam unterbunden werden (können),
 6. unter welchen Umständen HPAI-Viren im Freiland wie lange infektiös bleiben und über die Luft übertragen werden können,

(Ausgegeben am 29.03.2017)

7. inwiefern die Einstufung von AI-Viren als „hochpathogen“ (unabhängig von der Virulenz) eine Aussage über Infektionsgeschehen unter realen Bedingungen (außerhalb von Laboren) erlaubt,
 8. inwiefern, eingedenk der Tatsache, dass die Grippeviren bei Vögeln insbesondere den Magen-Darm-Trakt befallen und die Aufnahme der Viren oral oder nasal erfolgen muss, eine Weitergabe der Viren bei den Vögeln untereinander anzunehmen ist (bei den mit HPAI infizierten Wildvogelarten liegt aufgrund ihrer Ernährungsweise der Verdacht nahe, dass sie sich über HPAI-kontaminierte Nahrung, wie z. B. Aas im Falle von Raubvögeln oder Muscheln bei Reiherenten, infiziert haben);
- II. ausgehend von den nach Antragspunkt I gewonnenen Erkenntnissen mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gegenüber dem Bund und der Bundesregierung eine dementsprechende Überarbeitung bzw. Neufassung der Geflügelpest-Verordnung anzuregen und auf sie hinzuwirken.

Begründung

Zahlreiche Veterinärmediziner, Geflügelhalter und Sachverständige drängen schon seit langem auf eine fachliche Überarbeitung bzw. Neufassung der derzeitigen Geflügelpest-Verordnung. Grund dafür ist, dass innerhalb einer Wildvogelpopulation eine Infektion ein kurzzeitiges Krankheitsgeschehen mit einer geringen Sterberate nach sich zieht. Nach Durchlaufen der Infektion ist das Virus in gesunden Wildvögeln nicht mehr nachweisbar. Die „Gefährlichkeit“ von HPAI sollte deshalb grundsätzlich relativiert werden. Regelrechte „Seuchenzüge“ sind nur vorstellbar, wenn Tiere in Verhältnissen gehalten werden, die unzureichend Raum für die Ausübung artgerechten Verhaltens lassen und wo Vorerkrankungen vorliegen.

Ergeben sich aufgrund einer Untersuchung Anhaltspunkte für einen Ausbruch der Geflügelpest, so ordnet die zuständige Behörde derzeit auf der Grundlage der Geflügelpest-Verordnung die Tötung (Keulung) und unschädliche Beseitigung der gehaltenen Vögel des Verdachtsbestands an. Dies erscheint zahlreichen Geflügelhaltern in Sachsen-Anhalt zu Recht unverhältnismäßig. Für die gehaltenen, u. U. seltenen Vögel ist die Einstellungspflicht eine Tortur (Entkräftung, Federpicken, Kannibalismus, Vitaminmangel), die immer wieder dazu führt, dass Tiere infolge der Haltungsbedingungen sterben. Gleichzeitig wird immer wieder auf eine mögliche Verbreitung von Viren bspw. durch Tierfutter und -mist verwiesen.

Da eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Geflügelpest-Verordnung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, sollten die auch jetzt schon tatsächlich und rechtlich bestehenden Ermessens- und Handlungsspielräume der geltenden Geflügelpest-Verordnung zur Gewährleistung artgerechter Haltungsbedingungen und im Interesse der betroffenen Geflügelhalter ausgeschöpft werden: auch nach der hier nach geltenden Rechtslage sind eine flächendeckende Stallpflicht ebenso wie die Keulung gesunder Geflügelbestände nicht zwingend vorgegeben. Eine landesweite Stallpflicht ist rechtlich problematisch und damit angreifbar, da die Geflügelpest-Verordnung eine gebietsweise Risikoeinschätzung vorsieht.

Die Landesregierung ist insofern aufgefordert, nicht allein die Aussagen des FLI zu wiederholen, sondern eigene Expertise und Handlungsspielräume zu nutzen, um - sofern möglich - den gehaltenen Vögeln unnötiges Leid zu ersparen.

Swen Knöchel
Fraktionsvorsitzender